

Kleine Anfrage

## VCL

---

Frage von Stv. Landtagsabgeordneter Ado Vogt

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

### Frage vom 06. Mai 2020

Haben Nichtregierungsorganisationen, wie etwa der VCL die Möglichkeit, etwa über das Verbandsbeschwerderecht demokratische Volksentscheide zeitlich stark zu verzögern oder gar zu kippen?

### Antwort vom 08. Mai 2020

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Frage etwas unklar formuliert ist und verschiedene Themenkreise vermischt, so dass eine pauschale Antwort nicht möglich ist.

Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt kein allgemeines Verbandsbeschwerderecht, es gibt jedoch in gewissen Bereichen spezialgesetzlich verankerte Beschwerde- und Beteiligungsrechte von Vereinigungen, bspw. im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, im Bereich der Kinder- und Jugendfürsorge, der Gleichstellung, des Arbeitsrechts oder auch des Konsumentenschutzes. Die jeweiligen Rechte sind dabei hinsichtlich ihres Gehalts unterschiedlich ausgestaltet.

So kennt bspw. das Naturschutzgesetz unter gewissen Voraussetzungen eine Beschwerdebefugnis für private Vereinigungen (Art. 47 NSchG). Ebenso sind nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Nichtregierungsorganisationen unter gewissen Voraussetzungen beschwerdelegitimiert und nehmen im UVP-Verfahren eine besondere Stellung ein (Art. 32 Abs. 1 Bst. c UVPG). Es handelt sich hierbei um ein ideelles Verbandsbeschwerderecht. Bei den bereits heute generell beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen nach dem UVPG handelt es sich um die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz, den Fischereiverein Liechtenstein sowie den Verkehrsclub Liechtenstein.

Daneben kann je nach Sachverhalt auch für Vereinigungen das allgemeine Beschwerderecht mit der damit verbundenen Parteistellung aufgrund persönlicher Betroffenheit zur Anwendung gelangen.

Die jeweiligen Verfahren richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen, weshalb auch zur Verfahrensdauer keine allgemeingültigen Aussagen möglich sind.